

Informationsbrief: COVID19 - Freiberufler mit Berufskassen

Sehr geehrte Klienten!

Letzte Woche haben wir unsere Klienten darüber informiert, dass Selbständige, welche bei dem sozialen Fürsorgeinstitut N.I.F.S. eingetragen sind, um eine Entschädigung von € 600.- für den Monat März ansuchen können. Nun ist dies auch für Freiberufler mit eigener Rentenversicherungskasse unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen vorgesehen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind folgende:

- die Beiträge an die Rentenversicherungskassen müssen für 2019 regulär eingezahlt worden sein;
- das Gesamteinkommen 2018 des Freiberuflers darf nicht höher als € 35.000 betragen;
- eine weitere Gruppe von Begünstigten umfasst jene mit einem Gesamteinkommen 2018 zwischen € 35.000.- und € 50.000.-. Diese haben Zugang zur Entschädigung, falls sich das Einkommen des ersten Trimesters 2020 im Vergleich zu 2019 um 33% vermindert hat oder sie ihre Tätigkeit im ersten Trimester 2020 beendet haben.

Zur Berechnung des Gesamteinkommens zählen auch eventuelle Mieteinnahmen mit Flat Tax („cedolare secca“).

Die Entschädigung ist steuerfrei und nicht kumulierbar mit anderen COVID19-Beihilfen.

Der Antrag kann ab 1. April über die Portale der Rentenversicherungskassen gestellt werden, es werden dazu eigene Gesuchsformulare bereit gestellt. Die Gesuche werden chronologisch behandelt. Deshalb empfehlen wir Ihnen, das Gesuch möglichst am 01. April selbst zu stellen, um eine rasche Auszahlung der Entschädigung zu gewährleisten.

Gerne stehen wir für eventuelle weitere Klärungen zur Verfügung.

Meran, den 30. März 2020

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem